

Was sind Erben erster Ordnung?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen. Ob die Kinder aus einer geschiedenen Ehe stammen, unehelich zur Welt kamen oder es sich um Adoptivkinder handelt, spielt dabei keine Rolle. Etwas Anderes gilt für uneheliche Kinder, die vor 1949 geboren wurden und uneheliche Kinder, die vor dem 31.03.1998 geboren wurden. Falls der unverheiratete Verstorbene ein oder mehrere Kinder hatte, diese aber im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr lebten, treten sie an die Stelle des oder der Kinder des Erblassers. Hat der Erblasser also zwei Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen. Hat der Erblasser einen Sohn und eine Tochter und ist die Tochter vor ihm verstorben und hatte diese ebenfalls eine Tochter, so erben der Sohn des Verstorbenen und die Enkelin des Verstorbenen als gleichberechtigte Erben erster Ordnung zu gleichen Teilen.